

BO Nr. 6614 – 20.12.2013

PfReg. C 5.5

Dekret zur Anerkennung der katholischen Krankenhausseelsorge im Dekanat Schwäbisch Hall als Einrichtung des Dekanats

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft katholische Krankenhaus- und Kurseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Krankenhausseelsorge folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Zeichen setzen in der Zeit“ seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese. Die katholische Krankenhausseelsorge sucht mit den Menschen im Krankenhaus nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen. In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die Krankenhausseelsorge auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen im Krankenhaus.

1. Rechtsstellung

Die katholische Krankenhausseelsorge im Dekanat Schwäbisch Hall ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Krankenhausseelsorge im Dekanat Schwäbisch Hall“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst die Krankenhausseelsorge das Handeln aller mit Krankenhausseelsorge beauftragten Personen in den Krankenhäusern im Gebiet des Dekanats. Die mit der Krankenhausseelsorge beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang ihrer Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet. Ebenso sind die mit der Seelsorge mit aids- und drogenkranken Menschen beauftragten Personen im Umfang ihrer Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet. Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhausseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhausseelsorger/innen. Nach Anhörung der Krankenhausseelsorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n Krankenhausseelsorger/in befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum / zur „koordinierenden Krankenhausseelsorger/in“. Die Zielvereinbarungsgespräche gemäß § 22 Abs. 4-6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

3. Aufgaben des / der koordinierenden Krankenhausseelsorgers/in

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhausseelsorge nimmt der / die koordinierende Krankenhausseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhausseelsorger/innen,
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gemäß § 22 Abs. 8 DekO,

- c) Sprecher/in der Einrichtung „Krankenhausseelsorge“,
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhausseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats,
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhausseelsorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen,
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle,
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit.

4. Konferenz der Krankenhausseelsorger/innen

Die mit Krankenhausseelsorge und der Seelsorge mit aids- und drogenkranken Menschen beauftragten Personen bilden eine Konferenz. Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhausseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhausseelsorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste im Krankenhaus, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen. Die Konferenz tagt in der Regel zweimal im Jahr. Der / die koordinierende Krankenhausseelsorger/in lädt die Krankenhausseelsorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über wesentliche Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt mindestens einmal jährlich an der Konferenz teil.

5. Vernetzung zwischen Krankenhausseelsorge und Seelsorgeeinheiten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhausseelsorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem / der betreffenden Krankenhausseelsorger/in geregelt und schriftlich festgehalten. Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie ein verbindlicher priesterlicher Hintergrunddienst. Die Krankenhausseelsorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6. Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhausseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft katholische Krankenhaus- und Kurseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Arbeits- und Projektgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7. Finanzen

Die Finanzierung der katholischen Krankenhausseelsorge erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft. Die bisher durch das Bischöfliche Ordinariat gewährten Zuschüsse für Sachmittel der Krankenhausseelsorge und für die Seelsorge mit aids- und drogenabhängigen Menschen werden weiterhin ausbezahlt – zukünftig jedoch an das Dekanat Schwäbisch Hall.

8. Geltung

Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, 20. Dezember 2013

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar